

Anmeldung Familienzulagen für Selbständigerwerbende

Der Antragsteller/die Antragstellerin sowie die unterzeichnenden Personen (Ziffer 2 und/oder Ziffer 3) bestätigen, dass sie

- das Gesuch wahrheitsgetreu ausgefüllt haben,
- davon Kenntnis genommen haben, dass pro Kind nur eine volle Zulage bezogen werden darf,
- sich durch unwahre Angaben und Verschweigen von Tatsachen strafbar machen können,
- zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten müssen,
- sich verpflichten, umgehend alle Änderungen der Familienverhältnisse, die den Zulagenanspruch beeinflussen können, der Familienausgleichskasse mitzuteilen.

1. Selbständigerwerbende(r) Antragsteller(in)

Name, Vorname		AHV-Nummer	
Geburtsdatum		Geschlecht	☐ Mann ☐ Frau Staatszugehörigkeit
Zivilstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ getrennt ☐ gerichtlich getrennt ☐ geschieden		
Seit (Datum)		☐ verwitwet ☐ eingetragene Partnerschaft ☐ aufgelöste Partnerschaft	
Wohnsitz: Strasse, Nr.	PLZ, Ort, Kanton	Erreichbar unter (Telefon, E-Mail, etc.)	
Ab wann beantragen Sie die Zulage (Datum)?			
Bezug einer IV-, ALV-, UVG-, KTG-, MSE-Leistung?	☐ Ja ☐ Nein	Seit (Datum)	
Wenn ja: Welche Leistung von welcher Stelle?			
Wie hoch ist Ihr AHV-pflichtiges Jahres-Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit voraussichtlich?			CHF
Besteht eine gleichzeitige unselbständige Erwerbstätigkeit (ab Antragstellung)?		☐ Ja ☐ Nein	
Arbeitgeber		Arbeitskanton	
Falls ja: Ist das AHV-pflichtige Jahres-Einkommen aus allen Tätigkeiten höher als CHF 7'560 im Jahr?			☐ Ja ☐ Nein

2. Angaben zum Partner (im selben Haushalt lebend)

Falls der Partner nicht identisch mit dem anderen Elternteil ist, füllen Sie bitte auch nachfolgende Ziffer 3 aus.

Name, Vorname	AHV-Nummer		
Geburtsdatum	Geschlecht ☐ Mann ☐ Frau	Staatszugehörigkeit	
Zivilstand Seit (Datum)	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ getrennt ☐ gerichtlich getrennt ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ eingetragene Partnerschaft ☐ aufgelöste Partnerschaft		
Gleiche Adresse wie Antragsteller(in)	☐ Ja ☐ Nein	Strasse, Nr.	PLZ, Ort, Kanton
Bezug einer IV-, ALV-, UVG-, KTG-, MSE-Leistung? Wenn ja, welche Leistung von welcher Stelle?	☐ Ja ☐ Nein	Wenn ja, seit	
Es besteht eine Erwerbstätigkeit	☐ als Arbeitnehmende/r	Seit Firmenname Arbeitsort/Arbeitskanton	
Es besteht eine Erwerbstätigkeit	☐ als Selbständigerwerbende/r	Seit Bei welcher Ausgleichskasse? Arbeitsort/Arbeitskanton	
	☐ Es besteht keine Erwerbstätigkeit Grund (z. B. Hausfrau/-mann, arbeitslos, Erziehungsurlaub)		
Ist das AHV-pflichtige Jahres-Einkommen aus allen Tätigkeiten höher als CHF 7'560 im Jahr?	☐ Ja ☐ Nein		
Wer erzielt das höhere AHV-Einkommen ?	☐ Antragsteller(in) ☐ Partner(in) (Ziffer 2)		
Datum	Unterschrift des Partners (Ziffer 2) X		

3. Angaben zum anderen Elternteil (in einem separaten Haushalt lebend)

Name, Vorname	AHV-Nummer		
Geburtsdatum	Geschlecht ☐ Mann ☐ Frau	Staatszugehörigkeit	
Zivilstand Seit (Datum)	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ getrennt ☐ gerichtlich getrennt ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ eingetragene Partnerschaft ☐ aufgelöste Partnerschaft		
Strasse, Nr.	PLZ, Ort, Kanton		
Bezug einer IV-, ALV-, UVG-, KTG-, MSE-Leistung? Wenn ja, welche Leistung von welcher Stelle?	☐ Ja ☐ Nein	Wenn ja, seit	
Es besteht eine Erwerbstätigkeit	☐ als Arbeitnehmende/r	Seit Firmenname Arbeitsort/Arbeitskanton	
Es besteht eine Erwerbstätigkeit	☐ als Selbständigerwerbende/r	Seit Bei welcher Ausgleichskasse? Arbeitsort/Arbeitskanton	
	☐ Es besteht keine Erwerbstätigkeit Grund (z. B. Hausfrau/-mann, arbeitslos, Erziehungsurlaub)		
Ist das AHV-pflichtige Jahres-Einkommen aus allen Tätigkeiten höher als CHF 7'560 im Jahr?	☐ Ja ☐ Nein		
Wer erzielt das höhere AHV-Einkommen ?	☐ Antragsteller(in) ☐ anderer Elternteil (Ziffer 3)		
Datum	Unterschrift anderer Elternteil (Ziffer 3) X		

4. Kinder bis maximal 25 Jahre

Es sind nur Kinder aufzuführen, für welche ein Antrag gestellt wird und die jünger als 25 Jahre sind.

Kind	Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	m/w	Lebt in Ihrem Haushalt		Beziehung der antragstellenden Person zum Kind						
					Ja	Nein	L *	A *	S *	P *	G *	E *	
1						Ergänzungen der Adresse in Ziffer 4.2							
2													
3													
4													
5													

* L = Leibliches Kind, A = Adoptiv-Kind, S = Stiefkind, P = Pflegekind, G = Geschwister, E = Enkel

4.1 Elterliche Sorge und Obhut bei ledigen, getrennten oder geschiedenen Eltern

Kind	Vorname des Kindes	Elterliche Sorge		Obhut überwiegend*	
1		☐ Kindsmutter	☐ Kindsvater	☐ Kindsmutter	☐ Kindsvater
2		☐ Kindsmutter	☐ Kindsvater	☐ Kindsmutter	☐ Kindsvater
3		☐ Kindsmutter	☐ Kindsvater	☐ Kindsmutter	☐ Kindsvater
4		☐ Kindsmutter	☐ Kindsvater	☐ Kindsmutter	☐ Kindsvater
5		☐ Kindsmutter	☐ Kindsvater	☐ Kindsmutter	☐ Kindsvater

* Wird ein Kind von den Eltern zu gleichen Teilen (50:50) betreut, bitte beide Elternteile ankreuzen.

4.2 Angaben für Kinder über 15 Jahre und/oder falls das Kind nicht im eigenen Haushalt lebt

Kind	Ausbildung			Jahres-Einkommen* bzw. Erwerbsersatz	Wohnsitzadresse des Kindes, wenn nicht im selben Haushalt lebend	Erwerbsunfähig Ja
	Beginn	Ende	Ausbildungsstelle			
1						
2						
3						
4						
5						

* Jährlicher Lohn für über 15-jährige in CHF

5. Bestehende Sozialleistungen im Ausland

Beziehen Sie oder eine andere Person für eines der unter Ziffer 4 erwähnten Kinder noch andere Sozialleistungen im Ausland? ☐ Ja ☐ Nein
(z.B. Kindergeld, Erziehungsgeld, Betreuungsgeld, Arbeitslosentaggeld, Leistungen der Invalidenversicherung etc.)

Wenn ja, welche Leistung von welcher Stelle?

Bitte in jedem Fall aktuelle Bestätigung des zuständigen Amtes beilegen.

6. Folgende Dokumente sind der Anmeldung in Kopie beizulegen

Dokumente, welche nicht in einer Schweizer Landessprache verfasst sind, müssen von einem anerkannten Übersetzer übersetzt werden.

Generell alle:

- Kopie des Familienbüchleins (Eltern und Kinder) oder Geburtsscheine/Anerkennung der Kinder und Eheschein
- Bestätigung des alternativen Leistungserbringers (ALV, UVG, KTG, IV etc. wenn solche Leistungen von einer beteiligten Person bezogen/ausgelöst wurden)

Ausländer:

- Eltern: Gültiger Ausländerausweis
- Kinder: Gültiger Ausländerausweis

Geschiedene oder getrennte Personen:

- Auszug aus dem Scheidungs- bzw. Trennungsurteil betreffend Sorge- und Obhutrecht

Ledige Eltern:

- Wenn vorhanden, eine Kopie des Unterhaltsvertrages und die amtliche Bestätigung bezüglich Sorgerecht, sofern dies vereinbart wurde.

Für Kinder über 16 Jahre bis 25 Jahre:

- Lernende: Lehrvertrag
- Schüler: Schulbestätigung
- Studierende: Immatrikulationsbestätigung
- Praktikumsvertrag (inkl. Angaben zum späteren Ausbildungsziel)
- Bei Krankheit oder Unfall Arztzeugnis
- IV-Entscheid wo noch nicht vorhanden, Arztzeugnis

Kinder mit Wohnsitz im Ausland:

- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung
- Nachweis aus Deutschland:
 - Bescheinigung der Familienkasse über den Bezug/Nichtbezug vom Kindergeld
 - Bei Elterngeldbezug Bescheinigung der zuständigen Stelle z.B. L-Bank
- Nachweis aus Frankreich:
 - Attestation destinée à votre organisme étranger (detaillierter Anspruch pro Kind)
 - Attestation de non paiement (mit Begründung)
- Nachweis aus allen anderen Staaten:
 - Aktuelle Bestätigung des zuständigen Amtes für Kindergeld, Erziehungsgeld, Betreuungsgeld des Wohnstaates der Kinder

7. Bestätigung aller Angaben

Datum, Unterschrift Antragssteller(in) (Ziffer 1)

X

8. Wichtige Hinweise/Bestätigung der Anmeldung

Anmeldeverfahren

Nur vollständig ausgefüllte Anmeldungen mit allen Dokumenten/Beilagen können verarbeitet werden.

Familienzulagen für Selbständigerwerbende werden von der Familienausgleichskasse mit den AHV-Beiträgen verrechnet.

Anspruch auf Familienzulagen besteht nur, wenn das jährliche Erwerbseinkommen (Reingewinn aus Steuerveranlagung) mindestens CHF 7'560 beträgt. Mindesteinkommen der letzten Jahre:

- 2019 – 2020 = CHF 7'110
- 2021 – 2022 = CHF 7'170
- 2023 – 2024 = CHF 7'350

Datenschutz

Alle Angaben werden absolut vertraulich behandelt und dienen ausschliesslich dazu, die Ansprüche auf Familienzulagen zu ermitteln.

Interkantonale Differenzzulagen

Der Kanton Basel-Stadt richtet im Vergleich zu den umliegenden Kantonen höhere Familienzulagen aus. Zweitanspruchsberechtigten Personen steht eine interkantonale Differenzzulage zu. Die erst- und zweitanspruchsberechtigte Person kann nicht identisch sein.

Voraussetzung hierfür sind:

- Ihr Arbeitsort befindet sich im Kanton Basel-Stadt
- Ihr AHV-pflichtiges Jahres-Einkommen beträgt mindestens CHF 7'560
- Bei mehreren Arbeitgebern erzielen Sie in Basel das höchste Einkommen

Ausbildungszulagen für Kinder ab 15 Jahren möglich

Für Kinder, die sich in einer Ausbildung befinden, wurde bisher erst ab Alter 16 die Ausbildungszulage (statt der tieferen Kinderzulage) ausbezahlt. Neu besteht seit 1. August 2020 nun bei einer nachobligatorischen Ausbildung Anspruch auf die Ausbildungszulage, sofern das Kind das 15. Altersjahr vollendet und die **obligatorische Schulzeit beendet hat**. Senden Sie uns zur Prüfung eine entsprechende Ausbildungsbestätigung zu.